

POSTCOM VFG-4-2018 vom 26. Januar 2018

PostCom, 2018-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-4-2018

FR: POSTCOM VFG-4-2018 du 26 janvier 2018

IT: POSTCOM VFG-4-2018 del 26 gennaio 2018

Volltext

Eidgenössische Postkommission PostCom

Eidgenössische Postkommission PostCom Magdalena Mühlethaler Monbijoustrasse 51A,
3003 Bern Tel. +41 58 465 50 87, Fax +41 58 462 50 76

magdalena.muehlethaler@postcom.admin.ch www.postcom.admin.ch

CH-3003 Bern, PostCom /mum Einschreiben Die Schweizerische Post AG _____
Wankdorffallee 4 3030 Bern

Bern, 26.01.2018

Verfügung 4/2018 betreffend Genehmigung der Zuweisung der Dienstleistungen zur
Grundver- sorgung (Art. 55 VPG) Sehr geehrte _____ Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 legte die Schweizerische Post AG (nachfolgend:
Post) der PostCom die Liste „Dienstleistungen der Grundversorgung 2018“ vor und
beantragte, die Zuweisung der Dienstleistungen zur Grundversorgung gemäss dieser Liste
sei zu genehmigen.

Gemäss Art. 55 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) weist
die Post die einzelnen Dienstleistungen zur Grundversorgung zu und reicht der PostCom die
Zuweisung jährlich bis 31. Januar für das laufende Jahr ein. Die PostCom prüft und
genehmigt gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VPG die Zuweisung innerhalb eines Monats. Die
Zuweisung dient als Basis für die Zuordnung der Kosten und Umsatzerlöse zu den
einzelnen Dienstleistungen und damit auch für den Nachweis des
Quersubventionierungsverbots (Art. 55 Abs. 3 VPG). Der Sinn und Zweck von Art. 55 Abs.
1 und 2 VPG ist deshalb in der Durchsetzung des Quersubventionierungsverbots zu sehen.

Die PostCom hat die Zuweisungen zur Grundversorgung für das Jahr 2018 geprüft.
Gegenüber der mit Verfügung vom 25. Januar 2017 genehmigten Liste der
Grundversorgungsdienstleistungen 2016 werden folgende Änderungen vorgenommen: -
Streichung von A-Post Plus für Geschäftskunden aus der Grundversorgung; für
Privatkunden war die Dienstleistung schon bisher nicht mehr Teil der Grundversorgung.
Die Massnahme stellt da- mit eine Anpassung an Privatkundensortiment dar. Das
Grundversorgungsangebot für Privatkun- den bleibt unverändert. - Formelle Anpassung der
Darstellung des Zustellnachweises für Pakete im Inland und im Export. Die neue
Darstellung ist präziser und erhöht die Verständlichkeit.

033 \ COO.2207.109.3.42402 2/2

Die PostCom stellt fest, dass das in Art. 29 und 43 VPG aufgeführte Angebot der
Grundversorgung mit den zugewiesenen Dienstleistungen korrekt abgebildet wird. Die
unterbreiteten Zuweisungen der Dienstleistungen zur Grundversorgung für das Jahr 2018

werden deshalb genehmigt.

Die PostCom erhebt kostendeckende Gebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 PG; Art. 77 Abs. 2 VPG). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand festgelegt und betragen je nach Funktionsstufe 105 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 77 Abs. 2 VPG; Art. 3 und 4 des Gebührenreglements der Postkommission). Die Verfahrenskosten für den Erlass der vorliegenden Verfügung betragen 1'550 Franken.

Gestützt auf diese Erwägungen verfügt die PostCom:

1. Der Antrag der Schweizerischen Post AG vom 20. Dezember 2017 wird gutgeheissen, und die Zuweisung der Dienstleistungen zur Grundversorgung 2018 wird genehmigt. 2. Die Verfahrenskosten für den vorliegenden Entscheid werden auf Fr. 1'550.- festgelegt und sind von der Schweizerischen Post AG zu tragen. 3. Die vorliegende Verfügung und die Liste mit den genehmigten Zuweisungen werden veröffentlicht.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Georges Champoud Vizepräsident Michel Noguét Leiter Fachsekretariat

Beilage: ■ Liste „Dienstleistungen der Grundversorgung 2018“, gemäss Antrag der Post vom 20.12.2017

Kopie an: ■ BAKOM, Sektion Post ■ KPMG AG

Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.